Hansestadt Wipperfürth

QR Code für das Bürgerinformationssystem

E I N L A D U N G

Sitzung:	Jugendhilfeausschuss V/10
Sitzungstag:	Mittwoch, den 01.03.2023
Sitzungsort:	Alte Drahtzieherei, Wupperstraße 8, 51688 Wipperfürth
Beginn:	**nicht öffentlicher Teil: 17:00 Uhr** **öffentlicher Teil: 17:30 Uhr**

T A G E S O R D N U N G

1 Öffentliche Sitzung

1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

1.1.1 Verpflichtung beratender und stimmberechtigter Mitglieder

1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung

1.1.3 Einwohnerfragestunde

1.2 Bericht über die Ausführung der Beschlüsse

1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 3 GO NW

1.4 Beschlüsse

1.4.1 Verabschiedung der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024
V/2023/741

1.4.2 Umsetzung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung –Artikel 1 Gesetz zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) –Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz
V/2023/744

1.4.3 Verwendung Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln
V/2023/745

1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

1.6 Empfehlungen an den Rat

1.7 Anfragen

1.8 Anträge

1.9 Mitteilungen

1.9.1 Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertagesstätten - Waldkindertagesstätte
M/2023/116

1.10 Verschiedenes

2 Nichtöffentliche Sitzung

2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2 Anerkennung der Tagesordnung

2.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gem. § 60 Abs. 3 GO NW

2.4 Beschlüsse

2.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss

2.6 Empfehlungen an den Rat

2.7 Anfragen

2.8 Anträge

2.9 Mitteilungen

2.9.1 Verwendung Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln
M/2023/110

2.10 Verschiedenes

gez. Margit Ahus
-Vorsitzende-

Ö 1.4.1

Hansestadt Wipperfürth **V/2023/741**
Die Bürgermeisterin **TOP 1.4.1**

I - Jugendamt / Jugendzentrum

Verabschiedung der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	01.03.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Kindergartenbedarfsplanung in der beiliegenden Fassung für das Kindergartenjahr 2023/2024. Geringfügige Veränderungen durch Zu- und Absagen der Eltern bei Mehrfachanmeldungen, die sich bis zum 15.03.2023 ergeben, können durch die Verwaltung bei der Beantragung der Landeszuschüsse berücksichtigt werden.

Die Kindergartenbedarfsplanung stellt die Grundlage für die Beantragung der Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum 15.03.2023 dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind unter Punkt 4, 5 und 6 der vorgelegten Kindergartenbedarfsplanung erläutert.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Hier bitte die demografischen Auswirkungen eingeben!
Dieser Beschluss hat - soweit feststellbar - keine unmittelbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung. Gleichwohl ist der Beschluss ein weiterer Beitrag zu einer kinder- und familienfreundlichen Kommune, da ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder am Wohnort für Familien von elementarer Bedeutung ist.

Begründung:

Auf die ausführliche Darstellung im beiliegenden Entwurf wird verwiesen.

Anlagen:

Anlage	Kindergartenbedarfsplanung 2023/2024 der Hansestadt Wipperfürth
Anlage 1	Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Betreuungszeiten
Anlage 2-2m	Angebotsstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 2023/2024
Anlage 3	Stadtplan Übersicht

Ö 1.4.1

Kindergartenbedarfsplanung 23/24

der

Hansestadt Wipperfürth

Stand: März 2023

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 01.03.2023)

Kindergartenbedarfsplanung der Hansestadt Wipperfürth

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	3
1.	Grundlagen	3
	1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung	3
	1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder	4
	1.3 Kindertagespflege	4
2.	Bisherige Entwicklung	5
3.	Vorgehensweise	5
4.	Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung	6
	4.1 Angebotsstruktur	6
	4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 23/24	6
	4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten	8
	4.2 Finanzierungsrahmen	8
	4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen Kindergartenjahr 232/24	10
5.	Gesetzlicher Zuschuss	10
	5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen	10
	5.2 Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt	11
	5.3 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege	11
6.	Einplanung im Haushaltsjahr 2023	13
7.	Fazit und Handlungsempfehlungen	13

Anlage 1	Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Betreuungszeiten
Anlage 2 -2m	Angebotsstruktur der Wipperfürther Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 23/24
Anlage 3	Stadtplan Übersicht

Einleitung

Die Aufgabe der Kindergartenbedarfsplanung ist es, den Ausbau der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht zu gestalten. Neben anderen familienpolitischen Leistungen (Elterngeld, Kindergeld etc.) gilt der Ausbau der Infrastruktur in der Kindertagesbetreuung als wichtige Voraussetzung, um Paare bei der Realisierung bestehender Kinderwünsche zu unterstützen. Daneben stehen arbeitsmarktpolitische Anforderungen, Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entlasten.

Grundlegende Elemente einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung sind auch die Aspekte der Erziehung und Bildung, durch deren Einbeziehung der umfassende ganzheitliche pädagogische Auftrag der Arbeit in Kindertageseinrichtungen deutlich wird. Außerdem vermittelt Kindertagesbetreuung Kindern, die ohne oder nur mit einem Geschwisterkind aufwachsen, wichtige Sozialisationserfahrungen und fördert die Inklusion von Kindern mit Förderbedarf und die Integration von Kindern aus anderen Kulturen.

Seit August 2013 hat in Deutschland jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

1. Grundlagen

Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung stellt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – dar. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat am 1. August 2008 das bisher geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Am 03.12.2019 wurde das Kinderbildungsgesetz erneuert und trat zum Kindergartenjahr 20/21 ab dem 01.08.2020 in Kraft.

Neben Normen, die die quantitativen Belange regeln, ist zudem zu berücksichtigen, dass das KiBiz auch den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen festschreibt und die qualitätsorientierte pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflege gesetzlich verankert. Prävention, Kinderschutz, Inklusion, Partizipation, alltagsintegrierte Sprachbildung und die Evaluation von Entwicklungsschritten der Kinder sind Standard in Nordrhein-Westfalen.

1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in diesem Rahmen den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SGB VIII).

Die finanzielle Förderung der Kindertagesstätten durch das Land setzt neben einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus (§ 4 KiBiz). Das bedeutet, dass ein Anspruch der Träger auf eine Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nur besteht, soweit die jeweilige Einrichtung im Kindergartenbedarfsplan mit dem jeweiligen Angebot (Gruppentyp, Platzzahl, Betreuungszeiten) vorgesehen ist. Die Planung erfolgt jährlich und das Kindergartenjahr entspricht dabei einem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Gemäß Kinderbildungsgesetz NRW und der entsprechenden Ausführungsverordnung sind die örtlichen Jugendämter aufgefordert, bis spätestens 15.03. Anträge zu stellen für

- die Landesmittel zu den Kindpauschalen gem. § 38 Abs. 1, 2 KiBiz NRW für alle im Jugendamtsbezirk befindlichen Kindertageseinrichtungen
- die Landeszuschüsse zu den Kaltmieten sowie zu den eingruppigen Einrichtungen und Waldgruppen gem. § 38 Abs. 4 KiBiz NRW
- Grundlage für die Antragstellung durch das Jugendamt ist die für das Land verbindliche Entscheidung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gem. § 33 Abs. 2 KiBiz NRW über die in den Kindertageseinrichtungen jeweils angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten.

Die unterschiedlichen Gruppenformen sollen es den Eltern ermöglichen, eine für ihren Bedarf passende zeitliche Betreuung für ihr Kind zu wählen. Die Finanzierung der Träger erfolgt über gesetzlich festgelegte Kindpauschalen, die jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst werden. Entsprechend § 33 Abs. 2 KiBiz ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu entscheiden, welche der nachfolgenden Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Die Jugendhilfeplanung berücksichtigt dabei -soweit möglich- die Vorstellungen und Wünsche der Träger insbesondere mit Blick auf einen flächendeckenden bedarfsgerechten Ausbau der U3-Plätze.

1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen in einer Kindertagesstätte oder Tagespflege zu fördern und zu betreuen. Als individuelle Voraussetzung werden dann die Kriterien wie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern sowie die Förderung der Entwicklung des Kindes zu Rate gezogen.

1.3 Kindertagespflege

In § 23 SGB VIII werden die Grundsätze der Kindertagespflege auf Bundesebene geregelt. Zusätzlich werden durch Landesrecht im KiBiz noch weitere Ausführungen ge-

macht, z.B. die Abgrenzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Voraussetzungen zur Erlaubnis der Tagespflege. Diese gestattet die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend davon kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die im § 22 KiBiz, Abs. 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Bei Zusammenschlüssen (Großtagespflege) können höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.

2. Bisherige Entwicklung

Nach Einrichtung eines eigenen Jugendamtes zum 01.01.1999 wurde die vorhergehende Kindergartenbedarfsplanung des Kreisjugendamtes vom 28.08.1998, jeweils gültig für den Planungszeitraum bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 jährlich fortgeschrieben.

3. Vorgehensweise

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung findet jährlich die Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung statt. Diese Planung erfolgt auf der Grundlage der in Wipperfürth lebenden Kinder der maßgeblichen Altersgruppe im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Plätzen.

Wie schon in den Vorjahren praktiziert, wurden die Eltern der Kinder, die ab 01. August 2023 einen Kindergartenplatz benötigen, gebeten, sich in der gewünschten Kindertagesstätte bis zum 01. November 2022 anzumelden, um den Bedarf feststellen zu können.

Die Kinderanzahl der relevanten Jahrgänge wurde durch angeforderte Statistiken nach Geburtsjahrgängen des Einwohnermeldeamtes ermittelt.

Unter Berücksichtigung folgender Aspekte ist die in den Anlagen dargestellte Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024 erstellt:

- Definition der Stadtbezirke als Versorgungsbereiche
- Einbeziehung aller bestehenden Angebote in Kindertageseinrichtungen
- Elternbedarfe in den Stadtbezirken bezogen auf die einzelnen Einrichtungen
- Erfüllung des uneingeschränkten Rechtsanspruchs zum Besuch einer Einrichtung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
- Bereitstellung von Plätzen für zuziehende Kinder
- Bereitstellung von Plätzen für Kinder mit Behinderungen

Auf dieser Grundlage kann der voraussichtliche Betreuungsbedarf von Familien in Wipperfürth dem Landesjugendamt zum 15.03.2023 mitgeteilt werden. Auf eine höhere Nachfrage können Träger im Laufe des kommenden Kindergartenjahres in einem geringen Maße durch Ausweitung der Angebotsstruktur reagieren, z.B. durch Überbe-

legung im Einzelfall. Der Träger kann, in Rücksprache mit dem Jugendamt, bedarfsgerecht auch Betreuungsverträge abschließen, die von der Meldung zum 15.03. abweichen.

4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung

Zusammenfassung der Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024, die sich aus den Bedarfsmeldungen der Eltern ergibt:

Die Kindertagesstätte der AWO „Elfriede Ryneck“ in Kupferberg baut bedarfsgerecht einen Anbau an die bestehende zweigruppige Einrichtung an und bietet damit zusätzlich 10 Plätze für Kinder unter drei Jahren an. Mit der Fertigstellung wird zum Dezember 2023 gerechnet. Die Kindpauschalen werden anteilig zum 15.03.2023 an den Landschaftsverband mitgemeldet.

In den restlichen 13 Kindertageseinrichtungen Wipperfürths werden zum Kindergartenjahr 23/24 keine wesentlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen. Für Kinder mit Förderbedarf werden je nach Modell der Einrichtung, Fachkraftstunden aufgebaut oder die Gruppenstärke um einen Platz reduziert.

4.1 Angebotsstruktur

Gemeinsam mit den Trägern und Einrichtungen wurden bedarfsgerechte Strukturen erarbeitet und im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung am 17. Januar 2023 vorgestellt. Damit wird für die 14 Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2023/2024 folgendes Gesamtangebot angestrebt. Das Angebotsspektrum jeder einzelnen Einrichtung kann den Anlagen 2 bis 2m entnommen werden.

Plätze für	3-6 Jährige	Kinder unter 3 Jahre	gesamt
I Wipperfeld	49	10	59
II Zentrum	376	136	512
III Thier	37	6	43
IV Kreuzberg/Kupferberg	76	21	97
V Klaswipper/Dohrgaul	76	21	97
gesamt	**614**	**194**	**808**

4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 23/24

Die zugrunde gelegten Kinderzahlen wurden durch eine Auswertung aus der Einwohnermeldedatei nach dem Stand vom 01.12.2022 ermittelt. Insgesamt ist die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter (ab 1. Lebensjahr) wieder gestiegen, und zwar um 44 Kinder. (Im Vorjahr war sie um 48 Kinder gestiegen.)

Kinder ab 3 Jahre: Durch die angebotenen Betreuungsplätze kann die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt rein rechnerisch im gesamten Stadtgebiet mit **96** % erfolgen. Zurzeit befinden sich auch noch mehrere Kindergartenkinder im Diagnoseverfahren für die Anerkennung des Eingliederungsbedarfs. Dafür

müssten entsprechend Plätze reduziert werden. Erfahrungsgemäß wird bei bis zu 5% der Kinder im Laufe des Kindergartenalters eine Eingliederungshilfe bestätigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen für Kinder über 3 Jahre, die zuziehen, vom Schulbesuch zurückgestellt werden und den hineinwachsenden Jahrgang (Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden) keine Betreuungsplätze ab Sommer 2023 zur Verfügung.
Laut Bedarfsmeldung der Eltern zum 01.11.2022 fehlen 5 Plätze. Wenn alle Kinder mit 100 % über 3 Jahre versorgt werden müssten, fehlen 26 Plätze.

Kinder im Alter von 2 Jahren: Der Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten für den Jahrgang der Kinder im Alter von zwei Jahren ist laut Anmeldungen mit **81 %** (2022/2023 = 82 %) im Vergleich zum Vorjahr fast gleichgeblieben. 179 Plätze würden benötigt. Es stehen 151 Plätze zur Verfügung. Es fehlen 28 Plätze.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann für Kinder im Alter von zwei Jahren in Kindertagesstätten mit **68 %** (2022/2023 = 71 %) gedeckt werden. Über die Kitas werden die Eltern, deren Kinder nicht mit einem Betreuungsplatz versorgt werden können, gebeten, frühzeitig Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen. Es wird dann nach individuellen Lösungen z.B. in Tagespflege gesucht.

Kinder im Alter von einem Jahr: Der Bedarf an Betreuungsplätzen für den Jahrgang der Kinder im Alter von einem Jahr in Kindertagesstätten ist laut Anmeldungen auf **32 %** (2022/2023 = 19 %) für das kommende Kindergartenjahr stark angestiegen. 66 Plätze werden benötigt, zurzeit stehen 43 Plätze in Kindertageseinrichtungen für einjährige Kinder zur Verfügung. Es fehlen 23 Plätze.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann für den Jahrgang der Kinder im Alter von einem Jahre in Kindertagesstätten zu **21 %** (2022/2023 = 20 %) erfüllt werden. Über die Kitas werden die Eltern, deren Kinder nicht mit einem Betreuungsplatz versorgt werden können, gebeten, frühzeitig Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen. Es wird dann nach individuellen Lösungen z.B. in Tagespflege gesucht.

In der Kindertagespflege wird im Kindergartenjahr 2023/2024 mit einem Platzangebot von 45 investiv geförderten Betreuungsplätzen gerechnet und an den LVR zum 15.03.2023 gemeldet.

Kinder unter 3 Jahren: In Einrichtungen und in der Kindertagespflege kann somit in 2023/24 eine Versorgung von insgesamt **38 %** (2022/2023 = 41 %) der Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Werden nur die Jahrgänge der ein- und zweijährigen Kinder berücksichtigt, so beträgt die Versorgungsquote **56 %** (2022/2023 = 56 %).

In den Stadtbezirken stellt sich die Versorgung planerisch wie folgt dar:

	Kinder 3-6 Jahre	**Plätze 3-6 Jahre**	**Versorgung Ü3**
I Wipperfeld	31	49	158 %
II Zentrum	406	376	93 %
III Thier	31	37	119 %
IV Kreuzberg/ Kupferberg	76	76	100 %
V Klaswipper/Dohrgaul	107	76	71 %
gesamt	**640**	**614**	**96 %**

	Kinder U3 (1+2 Jahre)	Plätze U3	Versorgung U3
I Wipperfeld	31* (27)	10	32 % (37%)
II Zentrum	389* (249)	136	35 % (55 %)
III Thier	37* (29)	6	16 % (21 %)
IV Kreuzberg/ Kupferberg	66* (46)	21	32 % (46 %)
V Klaswipper/ Dohrgaul	114* (74)	21	18 % (28 %)
gesamt	637* (425)	194	30 % (46 %)
Kindertagespflege		45	7 % (11 %)
gesamt	**637 (425)**	**239**	**38 % (56 %)**

*inklusive Prognose für den Jahrgang 01.11.22 – 31.10.23

4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten

Das Kinderbildungsgesetz NRW benennt grundsätzlich drei mögliche Betreuungszeiten. Soweit der Träger hierzu in der Lage ist, kann die Kindertageseinrichtung 25, 35 oder 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anbieten. Die Gesamtöffnungszeit der einzelnen Einrichtungen kann dabei jedoch durch versetzte Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen über 45 Stunden hinausgehen. Insgesamt werden im kommenden Kindergartenjahr zur bedarfsgerechten Versorgung folgende Betreuungszeiten bereitgestellt:

Gruppenform	Alter	a 25 Stunden	b 35 Stunden	c 45 Stunden	gesamt
I	2 – 6 Jahre	9	245	158	412
II	U3	5	48	32	85
III	3 – 6 Jahre	14	160	137	311
gesamt		**28**	**453**	**327**	**808**
Anteil		3 %	56 %	40 %	100%

4.2 Finanzierungsrahmen

Der grundsätzliche Finanzierungsrahmen wird durch die Kindpauschalen, die Leistungen für Mieten sowie die Zuschläge für eingruppige Kindertageseinrichtungen oder Waldgruppen gebildet. Dieses KiBiz-Budget stellt den Finanzierungsrahmen dar.

Die Kindpauschalen gemäß § 33 Kinderbildungsgesetz richten sich nach den Betreuungszeiten sowie den Gruppenformen, in denen die Kinder betreut werden. Gemäß § 37 Kinderbildungsgesetz erhöhen sich die Kindpauschalen jährlich entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung. Diese Fortschreibungsrate wird jeweils im Dezember für das kommende Kindergartenjahr durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW mitgeteilt und wurde für das Kindergartenjahr 23/24 mit 3,46 % festgesetzt.

Übersicht der Pauschalen nach Anlage 1 KiBiz zu § 33 für das Kitajahr 23/24:

Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs-stunden je Gruppe	Gesamtper-sonalkraft-stunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	20	25 Stunden	6.697,57 €	5	71,5	55,0
b	20	35 Stunden	9.003,74 €	7	99,5	77,0
c	20	45 Stunden	11.558,19 €	9	128,0	99,0

Gruppenform II: Kinder im Alter unter 3 Jahren

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs-stunden je Gruppe	Gesamtper-sonalkraft-stunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	10	25 Stunden	14.200,09 €	5	76,5	55,0
b	10	35 Stunden	19.215,33 €	7	107,0	77,0
c	10	45 Stunden	24.646,20 €	9	137,5	99,0

Gruppenform III: Kinder im Alter ab 3 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs-stunden je Gruppe	Gesamtper-sonalkraft-stunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	25	25 Stunden	5.251,59 €	5	71,0	27,5
b	25	35 Stunden	7.066,89 €	7	99,0	38,5
c	20	45 Stunden	10.269,46 €	9	114,0	49,5

*einschließlich sonstiger Personalkosten

Für Kinder mit Behinderung oder die Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger eine erhöhte Kindpauschale, die zur Gruppenabsenkung und Aufbau von Fachkraftstunden verwendet wird.

Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen (KmB)

	Kindpauschale in Euro
Ü3	23.032,76 €
U3	24.641,34 €
U3 IIc	26.596,42 €

Die Kindpauschale beinhaltet alle Sach- und Personalkosten zur Betriebsführung. Der Träger kann die Kindpauschalen zu einem Einrichtungsbudget zusammenfassen. Trägern mehrerer Kindertageseinrichtungen ist ein finanzieller Ausgleich zwischen den Einrichtungen möglich.

Die Kaltmieten werden für bestehende Mietverhältnisse zusätzlich spitz oder pauschal gefördert. In diesem Fall ist die Summe der Kindpauschalen, um die darin enthaltene sogenannte Erhaltungspauschale, zu verringern.

Eingruppige Einrichtungen bzw. Waldgruppen KiBiz erhalten pauschal einen Zuschlag von 15.000 €, soweit sie vom Träger anderweitig nicht auskömmlich finanziert werden können.

4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen im Kindergartenjahr 23/24

Gruppe	**Kinder**	**Pauschale**	**gesamt**
Ia	9	6.697,57 €	60.278,13 €
Ib	243	9.003,74 €	2187.908,82 €
Ic	154	11.558,19 €	1.779.961,26 €
II a	5	14.200,09 €	71.000,45 €
II b	46,3*	19.215,33 €	889.669,78 €
II c	30,3*	24.646,20 €	746.779,86 €
IIIa	14	5.251,59 €	73.522,26 €
IIIb	160	7.066,89 €	1.130.702,40 €
IIIc	132	10.269,46 €	1.355.568,72 €
KmB Ü3	11	23.032,76 €	253.360,36 €
KmB U3	-	24.641,34 €	- €
gesamt: Kindpauschalen	804,6*		8.548.752,04 €
Mieten abzgl. Erhaltungspauschale			63.833,37 €
eingruppige Einrichtungen/Wald	1	15.000,00 €	15.000,00 €
KiBiz-Budget			**8.627.585,41 €**

* anteilige Pauschalen AWO Elfriede Ryneck ab Dez. 2023

5. Gesetzlicher Zuschuss

5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen

Gem. § 36 KiBiz NRW gewährt das Jugendamt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss prozentual auf Basis der Kindpauschalen in Höhe von

- 89,7 % bei kirchlichen Trägern
- 92,2 % bei anderen freien Trägern
- 96,6 % bei Elterninitiativen
- 87,5 % bei kommunaler Trägerschaft.

5.2. Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt

Das Land gewährt dem Jugendamt gem. § 38 Abs. 2 KiBiz NRW prozentual auf Basis der Kindpauschale einen Zuschuss in Höhe von

- 40,3 % bzw. 59,31 % bei kirchlichen Trägern
- 40,0 % bzw. 59,01 % bei anderen freien Trägern
- 42,3 % bzw. 61,31 % bei Elterninitiativen
- 40,2 % bzw. 59,21 % bei kommunaler Trägerschaft.

Der zweite Prozentwert ist relevant für Platzangebote für Unterdreijährige und ist eine Konsequenz der Entscheidung zur Konnexität. Demnach erhöht sich der Zuschuss nach § 38 Abs. 3 KiBiz für Plätze für Unterdreijährige gem. Artikel 2 Belastungsausgleichgesetz Jugendhilfe um 19,01 %.

Der gesetzliche Zuschuss des Landesjugendamtes unter Ziffer 5.2 refinanziert den Aufwand des örtlichen Jugendamtes anteilig.

Die Zuschussgewährung im Kindergartenjahr 2023/24 verdeutlicht die folgende Übersicht.

Produkt	**1.06.01.01.01**	**1.06.01.01.02**	
	städt. Kitas	**Kitas freier Träger**	**gesamt**
Aufwand			
Kindpauschalen	1.141.271,42 €	7.407.480,62 €	8.548.752,04 €
Miete und Waldgruppe	0 €	78.833,37 €	78.833,37 €
Aufwand gesamt	1.141.271,42 €	7.486.313,99 €	8.627.585,41 €
gesetzlicher Zuschuss **5.1**	998.612,49 €	6.711.889,78 €	7.710.502,27 €
Ertrag			
Landesmittel **5.2**	458.791,11 €	2.977.129,13 €	3.435.920,24 €
Landesmittel Miete und Waldgruppe	0 €	37.578,35 €	37.578,35 €
Ertrag gesamt	458.791,11 €	3.014.707,48 €	3.473.498,59 €
Ergebnis	539.821,38 €	3.697.182,30 €	4.237.003,68 €

Die Differenz zwischen der Summe des KiBiz-Budgets in Höhe von **8.627.585,41 €** (Ziffer 4.3) und der Summe des gesetzlichen Zuschusses in Höhe von **7.710.502,27 €** stellt die Summe der Trägeranteile in Höhe von **917.083,14 €** dar.

5.3 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege

Entsprechend des Bedarfes sollen im Bereich Kindertagespflege die Pauschalen wie folgt beantragt werden:

	Anzahl Plätze
Kinder unter 3 Jahren	45
Kind unter 3 Jahren mit Behinderung	0
Kinder über 3 Jahren	0
Kind über 3 Jahren mit Behinderung	0
Kindertagespflegepersonen	9

Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 23/24 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.168,69 €, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.353,28 €.

In Wipperfürth sind aktuell 8 Tagespflegepersonen tätig. Eine weitere Tagespflegeperson erhält kurzum ihre Pflegerlaubnis, so dass ab Sommer 45 Plätze zur Verfügung stehen. Zusätzlich stehen durch die 5+3 Regel 12 Randzeitenplätze zur Verfügung. Derzeit werden lediglich 2 Randzeitenplätze genutzt.

Zwei Tagespflegepersonen, die im Dezember 2022 die Qualifizierung abgeschlossen haben und eine Großtagespflege anstrebten, sind in eine Nachbargemeinde ausgewichen, da dort ein höherer Mietzuschuss gezahlt wird und auch Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Der aktuelle Qualifizierungskurs mit 300 Std. im Haus der Familie startete Mitte Januar 2023. Es ist keine TeilnehmerIn aus Wipperfürth dabei. Der nächste Kurs ist für Sommer 2023 geplant.

Insgesamt sind zurzeit 39 Tagespflegeverhältnisse beim Jugendamt Wipperfürth registriert, davon 2 in Randzeiten. (Rückmeldung des TM, Stand 31.01.2023)

Zwei Tagespflegepersonen verfügen über Zusatzausbildungen im Bereich Inklusion, so dass auch für Kinder mit Inklusionsbedarf Betreuungsplätze in Tagespflege zur Verfügung stehen.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält zum 15.03. eine Meldung über die wahrscheinlich in Anspruch genommenen Tagespflegeplätze. Da die tatsächliche Inanspruchnahme schwer zu kalkulieren ist, werden 45 Tagespflegeplätze für Kinder im Alter unter drei Jahren gemeldet. Tagespflegeplätze können seit dem 01.08.2020 auch nachmeldet werden. Ebenso können auch Plätze für Kinder mit Inklusionsbedarf im laufenden Kindergartenjahr noch nachgemeldet werden, da sich oft erst im laufenden Jahr diese Diagnose ergibt.

Das Jugendamt erhält eine Pauschale in Höhe von 500 Euro je Kindertagespflegeperson. Mit dieser Pauschale wird die Fachberatung in der Kindertagespflege unterstützt.

6. Einplanungen im Haushaltsjahr 2023

Die benötigten Mittel auf Basis der Betreuungsstrukturen wurden in der Ratssitzung am 13. Dezember 2022 in dem Haushaltsplanentwurf 2023 eingebracht. Die endgültige Beschlussfassung findet in der Ratssitzung am 28. Februar 2023 statt.

Die jährlichen Veränderungen in der Betreuungsstruktur sind ebenso finanzrelevant wie die unter § 37 KiBiz NRW geregelte, jährliche Erhöhung der Kindpauschalen nach dem Verbraucherpreisindex.

Weitere Einflussfaktoren (Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf) ergeben sich teilweise erst im Laufe des Kindergartenjahres.

- **Tagesstätten fremder Träger:**
  Durch die im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gemäß § 37 festgelegte jährliche Fortschreibung nach dem Verbraucherpreisindex mit 3,46 %, Veränderungen in der Betreuungsstruktur, der zusätzlichen Gruppe der Kindertagesstätte der AWO Elfriede Ryneck, Planungsgarantie und erhöhten Pauschalen der Kinder mit Inklusionsbedarf ergibt sich für das kommende Kindergartenjahr 23/24 eine Steigerung des städt. Zuschusses für die Einrichtungen fremder Träger im Vergleich zum Vorjahr von 192.115,97 Euro.
  Für das Haushaltsjahr 2023 bedeutet dies Mehrkosten in Höhe von 80.048,32 Euro (5/12 von 192.115,97 Euro). Diese wurden bei der Haushaltsmittelanmeldung 2023 einkalkuliert.

- **Städt. Tageseinrichtungen**
  Für die städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“ erhöhen sich, durch die in § 37 festgelegte jährliche Fortschreibung nach dem Verbraucherpreisindex mit 3,46% und der Veränderung der Betreuungsstruktur, die Kosten im Kindergartenjahr 23/24 um 10.036,63 Euro. Für das Haushaltsjahr 2023 bedeutet dies eine Steigerung der städt. Kosten in Höhe von 4.181,93 Euro (5/12 von 10.036,63 Euro).

  Für die städt. Kindertagesstätte „Dohrgauler Spatzen“ erhöhen sich durch die in § 37 festgelegte jährliche Fortschreibung nach dem Verbraucherpreisindex und der Veränderungen der Betreuungsstruktur die Kosten im Kindergartenjahr 23/24 um 12.595,18 Euro. Für das Haushaltsjahr 2023 bedeutet dies eine Steigerung der städt. Kosten in Höhe von 5.247,99 Euro (5/12 von 12.595,18 Euro).

  Diese Kosten der beiden städt. Kindertagesstätten wurden bei der Haushaltsmittelanmeldung 2023 einkalkuliert.

7. Fazit und Handlungsempfehlungen

Den Rechtsanspruch von Eltern auf einen Betreuungsplatz für ihr Kind in einer Kindertagesstätte/Kindertagespflege muss die Stadt als öffentlicher Träger nach § 24 SGB

VIII sicherstellen. Eltern haben gegenüber der Kommune die Möglichkeit ihr Recht einzuklagen. Gleichzeitig ist ein gutes Kinderbetreuungsangebot eine wichtige Grundlage für die frühkindliche Bildung und die Bildungschancen von Kindern und die Grundlage für die Kinder- und Familienfreundlichkeit einer Stadt.

Ziel sollte es sein, frühzeitig auf die Veränderungen wie Zuzüge und Neubaugebiete zu reagieren und mit einer ausreichenden und angemessenen Infrastruktur für die frühkindliche Bildung zu begleiten.

Mit der Planung und Verwirklichung der Neubaugebiete

1. Reinshagensbusch/Neyesiedlung: Im Frühjahr 2023 beginnt die Vermarktung. Dort sollen ca. 52 Wohneinheiten verwirklicht werden.
2. Neye Nord: angedachte 50 Wohneinheiten, soll ab Sommer/Herbst 2024 erschlossen werden.
3. Thier West (Aherbusch): ca. 11 Wohneinheiten könnten eventuell ab Sommer 2024 erschlossen werden.
4. Kreuzberg – Rote Höhe: ca. 20 Wohneinheiten befindet sich im Aufstellungsverfahren. Eine Erschließung für Frühjahr/Sommer 2024 ist denkbar.
5. Kupferberg – Bahngelände: ca. 16 Wohneinheiten, Erschließung für Frühjahr 2024 geplant

entstehen ca. 150 neue Wohneinheiten, die mit Zuzüge von Familien verbunden sind.

Wie in der Kindergartenbedarfsplanung 23/24 dargestellt, ist seit der vorletzten Planung 21/22 die Anzahl der in Wipperfürth wohnenden Kinder um insgesamt mehr als 80 Kinder im Alter unter 6 Jahren sprunghaft angestiegen. Zusätzlich steigt die Inanspruchnahme der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren.

Schon im kommenden Kindergartenjahr 23/24 ab 01. August 2023 können nicht alle Kinder, deren Eltern eine Bedarfsmeldung abgegeben haben, in Kindertagesstätten versorgt werden. Ein Ausweichen auf Kindertagespflege ist nur in geringen Umfang möglich, da die Anzahl der Plätze in Kindertagespflege trotz Bemühungen seit Jahren gleichbleibt und die Auslastung schon jetzt hoch ist.

Aus diesen Tatsachen lässt sich ein erheblicher und dringender Ausbaubedarf für den Kitabereich ableiten. Eine zusätzliche Ausbaunotwendigkeit ergibt sich daraus, dass die Kitas in der Stadt schon zu Beginn des Kindergartenjahres 2023/24 voll belegt sind und dass damit Bedarfen von Eltern, die im laufenden Kindergartenjahr zuziehen, nicht mehr angemessen entsprochen werden kann.

Voraussetzung für Neubauten von Kitas sind Gemeinbedarfsflächen, auf denen sie errichtet werden können. Um einen zügigen Zubau von Kitas möglich zu machen, werden daher in Abstimmung zwischen dem Jugendamt, der Stadtentwicklung und Planung, den Liegenschaften und dem Gebäudemanagement potentielle Gemeinbedarfsflächen geprüft und definiert. Die konkreten Vorschläge werden dann in die entsprechenden Gremien eingebracht.

Zurzeit ist nicht absehbar, ob sich im Stadtgebiet Freie Träger finden werden, die eine Trägerschaft für zusätzliche Einrichtungen übernehmen werden. Um das Ausbauziel abzusichern, muss die Hansestadt Wipperfürth als rechtlich verantwortlicher Garant

für Kitaplätze Vorkehrungen treffen, dass sie die Trägerschaften für neugebaute Kitas selbst übernehmen kann.

Folgende Optionen zur Bereitstellung ausreichender Betreuungsplätze werden zukünftig umgesetzt oder zurzeit geprüft:

1. Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte sucht die Verwaltung nach einem passenden innerstädtischen Grundstück, um eine 5-gruppige Kindertagesstätten mit 90 Plätzen zu errichten. Der Grundstücksbedarf liegt je nach Bauweise und Lage +- 2.500 qm.

   Das Land NRW stellt seit 2019 weitere Fördermittel zum investiven Ausbau für Betreuungsplätze für Kinder unter 6 Jahren zur Verfügung. Das aktuelle Förderprogramm soll bis Ende 2025 verlängert werden. Zurzeit werden Anpassungen der Förderhöhen an die aktuellen Baupreise diskutiert. Die Veröffentlichung ist nach den Sommerferien geplant.
   Ein Neubau wird aktuell mit 33.000 pro Platz gefördert. Bei Um- und Ausbau beträgt der Zuschuss 15.000 Euro. Ein Eigenanteil von jeweils 10 % wird vorausgesetzt.

2. Prüfung eines Standortes für eine Waldkitagruppe mit 20 Betreuungsplätzen (siehe TOP „Schaffung weiterer Betreuungsplätze – Waldkindertagesstätte)

3. Als Bedarfsquoten für den weiteren Ausbau an Betreuungsplätzen bis zum Kitajahr 25/26 werden festgelegt:
   - Plätze für Kinder im Alter ab 3 Jahren Bedarfsdeckung 100%
   - Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren Bedarfsdeckung 90%
   - Plätze für Kinder im Alter von 1 Jahr Bedarfsdeckung 50%

4. Veränderungen der Betreuungsstruktur um Plätze für Kinder ab 1 Jahr zur Verfügung zu stellen, sind noch in den Kindertagesstätten AWO-Gartenstraße, St. Anna-Thier, St. Raphael-Kreuzberg, St. Anna-Hämmern, Klaswipper und St. Clemens-Wipperfeld möglich. Da dafür entsprechend Plätze für Kinder ab 3 Jahren umgewandelt werden müssen und dementsprechend wegfallen, kann dies nach einem Neubau umgesetzt werden.

   In den übrigen 8 Kindertagesstätten in Wipperfürth ist diese Entwicklung der Kindertagesstätten in altersgemischte Betreuungseinrichtungen für Kinder von 0 bis 6 Jahren stufenweise in den letzten Jahren schon geschehen. Diese Weiterentwicklung wurde durch die Systematik der finanziellen Förderung durch Kindpauschalen mit der Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) im Jahr 2008 angestoßen.

5. Ausbau Tagespflegestellen
   Die kath. Bildungsstätte „Haus der Familie“ in Wipperfürth bietet die neue, umfänglichere 300 Stunden-Grundqualifizierung Kindertagespflege und weitere Fortbildungsangebote für qualifizierte Tagespflegepersonen zu unterschiedlichsten Themen an. In Absprache mit der kath. Familienbildungsstätte „Haus der Familie“ werden die Qualifizierungskurse finanziell unterstützt.
   Außerdem bemüht sich das Tagesmütternetz um Tagespflegepersonen, die sich zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen können und berät diese.

Ö 1.4.1

Stand 08.02.2023 — Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Betreuungszeiten — Anlage 1

Kiga	Gruppe I: 2-6 Jahre 25 Std.	35 Std.	45 Std.	davon 45 Std. Ü3	Gruppe II: U3 25 Std.	35 Std.	45 Std.	Gruppe III: 3-6 Jah 25 Std.	35 Std.	45 Std.	Gesamt Integrativ	U3	Gesamt	Platz Red. 45 Stunden	Red. Inklus.	In GF
St. Clemens		26	13	11					15	5	1	10	59		1	Ib
St. Nikolaus						7	3	4	24	17	1	10	55	4	1	IIIc
Erna Schm.		13	27	22					15	8	2	12	63	2		Ic
Sonnenkäfer		20	20	15		12	8		12	11		30	83	2		
Rasselbande	1	31	18	13		2	3			18	2	15	73	5	2	IIIc
Johanniter		5	15	13		4	6		5	17	2	15	52	3		Ic
St. Anna, H.		30	10	10								8	40			
Don Bosco		46	16	12		7	3			20		28	92	5		IIIc
Neye	5	5	11	7	3	5	2	3	12	8		18	54	1		
St. Anna, T.		16	4	4					16	7	1	6	43	1	1	IIIc
St. Raphael		20							25			6	45			
Elfriede-R-		9	11	8		5	5	2	6	14	1	15	52	2	1	IIIc
Klaswipper	2	12	6	6				2	16	6	1	6	44	1		Ib
Dohrgaul	1	12	7	4	2	6	2	3	14	6		15	53	2		
Gesamt	**9**	**245**	**158**	**125**	**5**	**48**	**32**	**14**	**160**	**137**	**11**	**194**	**808**	**28**	**6**	

		2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
25 Std.	28	3%	4%	3%	6%	5%	5%	5%	6%	5%
35 Std.	453	56%	57%	56%	54%	57%	57%	57%	56%	57%
45 Std.	327	40%	39%	41%	40%	38%	38%	38%	38%	38%

2023	262	: 614	=	42,67%
2022	259	: 613	=	42,25%

Steigerung der 45-Std. für Kinder ab 3 Jahre **0,42%**

Ö 1.4.1

Belegung zum Kindergartenjahr 23/24

Anlage 2

Name der Einrichtung: **Kath. Kindertagesstätte St. Clemens Wipperfeld**

AZ. 4221-483-20-02822.0 **Dorfstr. 10 (Kath. Kirchengemeinde Wipperfürth)**

	Anzahl Kindpauschalen				
Gruppenform	**U3**	**U3 mit Behinderung**	**Ü3**	**Ü3 mit Behinderung**	**Gesamt**
Ia (25 Stunden/Woche)					0
Ib (35 Stunden/Woche)	8		17	1	26
Ic (45 Stunden/Woche)	2		11		13
IIa (25 Stunden/Woche)					0
IIb (35 Stunden/Woche)					0
IIc (45 Stunden/Woche)					0
IIIa (25 Stunden/Woche)					0
IIIb (35 Stunden/Woche)			15		15
IIIc (45 Stunden/Woche)			5		5
				Plätze	**59**

Ö 1.4.1

Belegung zum Kindergartenjahr 23/24

Anlage 2a

Name der Einrichtung: **Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus**

AZ. 4221-483-20-02278.0 **Ringstr. 53 (Kath. Kirchengemeinde Wipperfürth)**

	Anzahl Kindpauschalen				
Gruppenform	**U3**	**U3 mit Behinderung**	**Ü3**	**Ü3 mit Behinderung**	**Gesamt**
Ia (25 Stunden/Woche)					0
Ib (35 Stunden/Woche)					0
Ic (45 Stunden/Woche)					0
IIa (25 Stunden/Woche)					0
IIb (35 Stunden/Woche)	7				7
IIc (45 Stunden/Woche)	3				3
IIIa (25 Stunden/Woche)			4		4
IIIb (35 Stunden/Woche)			24		24
IIIc (45 Stunden/Woche)			16	1	17
				Plätze	**55**

Ö 1.4.1

Belegung zum Kindergartenjahr 23/24

Anlage 2b

Name der Einrichtung: **Kindertagesstätte/FZ der AWO Erna Schmitz**

AZ. 4221-483-20-03210.0 **Gartenstr. 9 (AWO Rhein-Oberberg)**

	Anzahl Kindpauschalen				
Gruppenform	**U3**	**U3 mit Behinderung**	**Ü3**	**Ü3 mit Behinderung**	**Gesamt**
Ia (25 Stunden/Woche)					0
Ib (35 Stunden/Woche)	7		6		13
Ic (45 Stunden/Woche)	5		20	2	27
IIa (25 Stunden/Woche)					0
IIb (35 Stunden/Woche)					0
IIc (45 Stunden/Woche)					0
IIIa (25 Stunden/Woche)					0
IIIb (35 Stunden/Woche)			15		15
IIIc (45 Stunden/Woche)			8		8
				Plätze	**63**

Ö 1.4.1

Belegung zum Kindergartenjahr 23/24

Anlage 2c

Name der Einrichtung: **Ev. Kindertagesstätte/FZ Sonnenkäfer**

AZ. 4221-483-20-02054.0 **Lüdenscheider Str. 16+17 (Evang. Kirchengemeinde Wipperfürth)**

	Anzahl Kindpauschalen				
Gruppenform	**U3**	**U3 mit Behinderung**	**Ü3**	**Ü3 mit Behinderung**	**Gesamt**
Ia (25 Stunden/Woche)	0	0	0	0	0
Ib (35 Stunden/Woche)	5	0	15	0	20
Ic (45 Stunden/Woche)	5	0	15	0	20
IIa (25 Stunden/Woche)	0	0			0
IIb (35 Stunden/Woche)	12	0			12
IIc (45 Stunden/Woche)	8	0			8
IIIa (25 Stunden/Woche)			0	0	0
IIIb (35 Stunden/Woche)			12	0	12
IIIc (45 Stunden/Woche)			11	0	11
				Plätze	**83**

Ö 1.4.1

Belegung zum Kindergartenjahr 23/24

Anlage 2d

Name der Einrichtung: **Kindertagesstätte/FZ Rasselbande**

AZ. 4221-483-20-04188.0 **Alte Kölner Str. 38 (DRK Oberberg)**

	Anzahl Kindpauschalen				
Gruppenform	**U3**	**U3 mit Behinderung**	**Ü3**	**Ü3 mit Behinderung**	**Gesamt**
Ia (25 Stunden/Woche)			1		1
Ib (35 Stunden/Woche)	5		26		31
Ic (45 Stunden/Woche)	5		13		18
IIa (25 Stunden/Woche)					0
IIb (35 Stunden/Woche)	2				2
IIc (45 Stunden/Woche)	3				3
IIIa (25 Stunden/Woche)					0
IIIb (35 Stunden/Woche)					0
IIIc (45 Stunden/Woche)			16	2	18
				Plätze	**73**

Ö 1.4.1

Belegung zum Kindergartenjahr 23/24

Anlage 2e

Name der Einrichtung: **Johanniter Kita Wipperfürth**

AZ. 4221-483-20- 06034.0 **An der Ziegelei 4 (Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.)**

	Anzahl Kindpauschalen				
Gruppenform	**U3**	**U3 mit Behinderung**	**Ü3**	**Ü3 mit Behinderung**	**Gesamt**
Ia (25 Stunden/Woche)					0
Ib (35 Stunden/Woche)	3		2		5
Ic (45 Stunden/Woche)	2		11	2	15
IIa (25 Stunden/Woche)					0
IIb (35 Stunden/Woche)	4				4
IIc (45 Stunden/Woche)	6				6
IIIa (25 Stunden/Woche)					0
IIIb (35 Stunden/Woche)			5		5
IIIc (45 Stunden/Woche)			17		17
				Plätze	**52**

Ö 1.4.1

Anlage 2f

Belegung zum Kindergartenjahr 23/24

Name der Einrichtung: **Kath. Kindertagesstätte St.Anna Hämmern**

AZ. 4221-483-20-02721.0 **Hilgersbrücke 17 (kath. Kirchengemeinde Wipperfürth)**

	Anzahl Kindpauschalen				
Gruppenform	**U3**	**U3 mit Behinderung**	**Ü3**	**Ü3 mit Behinderung**	**Gesamt**
Ia (25 Stunden/Woche)					0
Ib (35 Stunden/Woche)	8		22		30
Ic (45 Stunden/Woche)			10		10
Iia (25 Stunden/Woche)					0
IIb (35 Stunden/Woche)					0
IIc (45 Stunden/Woche)					0
IIIa (25 Stunden/Woche)					0
IIIb (35 Stunden/Woche)					0
IIIc (45 Stunden/Woche)					0
				Plätze	**40**

Ö 1.4.1

Belegung zum Kindergartenjahr 23/24

Anlage 2g

Name der Einrichtung: **Kath. Kindertagesstätte Don Bosco**

AZ. 4221-483-20-03215.0 **Don Bosco Weg 5 (Kath. Kirchengemeinde Wipperfürth)**

	Anzahl Kindpauschalen				
Gruppenform	**U3**	**U3 mit Behinderung**	**Ü3**	**Ü3 mit Behinderung**	**Gesamt**
Ia (25 Stunden/Woche)					0
Ib (35 Stunden/Woche)	14		32		46
Ic (45 Stunden/Woche)	4		12		16
IIa (25 Stunden/Woche)					0
IIb (35 Stunden/Woche)	7				7
IIc (45 Stunden/Woche)	3				3
IIIa (25 Stunden/Woche)					0
IIIb (35 Stunden/Woche)					0
IIIc (45 Stunden/Woche)			20		20
				Plätze	**92**

Ö 1.4.1

Belegung zum Kindergartenjahr 23/24

Anlage 2h

Name der Einrichtung: **Kindertagesstätte Neye Spatzen**

AZ. 4221-483-20-07564.0 **Michaelstr. 2 (Hansestadt Wipperfürth)**

	Anzahl Kindpauschalen				
Gruppenform	**U3**	**U3 mit Behinderung**	**Ü3**	**Ü3 mit Behinderung**	**Gesamt**
Ia (25 Stunden/Woche)	4		1		5
Ib (35 Stunden/Woche)			5		5
Ic (45 Stunden/Woche)	1		10		11
IIa (25 Stunden/Woche)	3				3
IIb (35 Stunden/Woche)	5				5
IIc (45 Stunden/Woche)	2				2
IIIa (25 Stunden/Woche)			3		3
IIIb (35 Stunden/Woche)			12		12
IIIc (45 Stunden/Woche)			8		8
				Plätze	**54**

Ö 1.4.1

Belegung zum Kindergartenjahr 23/24

Anlage 2i

Name der Einrichtung: **Kath. Kindertagesstätte St. Anna Thier**

AZ. 4221-483-20-03676.0 **Joh.-Wilh.-Roth-Straße 25 (Kath. Kirchengemeinde Wipperfürth)**

	Anzahl Kindpauschalen				
Gruppenform	**U3**	**U3 mit Behinderung**	**Ü3**	**Ü3 mit Behinderung**	**Gesamt**
Ia (25 Stunden/Woche)	0	0	0	0	0
Ib (35 Stunden/Woche)	6	0	10	0	16
Ic (45 Stunden/Woche)	0	0	4	0	4
IIa (25 Stunden/Woche)	0	0			0
IIb (35 Stunden/Woche)	0	0			0
IIc (45 Stunden/Woche)	0	0			0
IIIa (25 Stunden/Woche)			0		0
IIIb (35 Stunden/Woche)			16		16
IIIc (45 Stunden/Woche)			6	1	7
				Plätze	**43**

Ö 1.4.1

Belegung zum Kindergartenjahr 23/24

Anlage 2j

Name der Einrichtung: **Kath. Kindertagesstätte St. Raphael, Kreuzberg**

42.21-483-20-02024.0 **Westfalenstr. 38 (Kath. Kirchengemeinde Wipperfürth)**

	Anzahl Kindpauschalen				
Gruppenform	**U3**	**U3 mit Behinderung**	**Ü3**	**Ü3 mit Behinderung**	**Gesamt**
Ia (25 Stunden/Woche)					0
Ib (35 Stunden/Woche)	6		14		20
Ic (45 Stunden/Woche)					0
IIa (25 Stunden/Woche)					0
IIb (35 Stunden/Woche)					0
IIc (45 Stunden/Woche)					0
IIIa (25 Stunden/Woche)					0
IIIb (35 Stunden/Woche)			25		25
IIIc (45 Stunden/Woche)					0
				Plätze	**45**

Ö 1.4.1

Belegung zum Kindergartenjahr 23/24

Anlage 2k

Name der Einrichtung: **Kindertagesstätte/FZ Elfriede Ryneck, Kupferberg**

AZ. 4221-483-20-05125.0 **Dörpinghauser Str. 2 (AWO Rhein-Oberberg)**

	Anzahl Kindpauschalen					
Gruppenform	**U3**	**U3 mit Behinderung**	**Ü3**	**Ü3 mit Behinderung**	**Gesamt**	
Ia (25 Stunden/Woche)					0	
Ib (35 Stunden/Woche)	3		6		9	
Ic (45 Stunden/Woche)	2		9		11	
IIa (25 Stunden/Woche)					0	
IIb (35 Stunden/Woche)	3,3				3,3	5 anteilig ab 01.12.2023
IIc (45 Stunden/Woche)	3,3				3,3	5 anteilig ab 01.12.2023
IIIa (25 Stunden/Woche)			2		2	
IIIb (35 Stunden/Woche)			6		6	
IIIc (45 Stunden/Woche)			13	1	14	
				Plätze	**48,6**	52 ab 01.12.2923

Ö 1.4.1

Belegung zum Kindergartenjahr 23/24

Anlage 2l

Name der Einrichtung: **Evang. Kindertagesstätte Klaswipper**

42.21-483-20-04179.0 **Klaswipper 39 (Evang. Kirchemgemeinde Klaswipper)**

	Anzahl Kindpauschalen				
Gruppenform	**U3**	**U3 mit Behinderung**	**Ü3**	**Ü3 mit Behinderung**	**Gesamt**
Ia (25 Stunden/Woche)	1		1		2
Ib (35 Stunden/Woche)	4		7	1	12
Ic (45 Stunden/Woche)	1		5		6
IIa (25 Stunden/Woche)					0
IIb (35 Stunden/Woche)					0
IIc (45 Stunden/Woche)					0
IIIa (25 Stunden/Woche)			2		2
IIIb (35 Stunden/Woche)			16		16
IIIc (45 Stunden/Woche)			6		6
				Plätze	**44**

Ö 1.4.1

Belegung zum Kindergartenjahr 23/24

Anlage 2m

Name der Einrichtung: **Städt. Kindertagesstätte Dohrgauler-Spatzen**

AZ. 4221-483-20-02720.0 **Dohrgaul 22 (Hansestadt Wipperfürth)**

	Anzahl Kindpauschalen				
Gruppenform	**U3**	**U3 mit Behinderung**	**Ü3**	**Ü3 mit Behinderung**	**Gesamt**
Ia (25 Stunden/Woche)	1				1
Ib (35 Stunden/Woche)	1		11		12
Ic (45 Stunden/Woche)	3		4		7
IIa (25 Stunden/Woche)	2				2
IIb (35 Stunden/Woche)	6				6
IIc (45 Stunden/Woche)	2				2
IIIa (25 Stunden/Woche)			3		3
IIIb (35 Stunden/Woche)			14		14
IIIc (45 Stunden/Woche)			6		6
				Plätze	**53**

Ö 1.4.1

Anlage 3

Kindergartenjahr 2023/2024 in Wipperfürth

Plätze nach Kontingenten

14 Tageseinrichtungen mit 43 Gruppen

614 Plätze ab 3 Jahre

151 Plätze für 2Jährige

43 Plätze für 1Jährige

= 808 Kita-Plätze gesamt

45 Plätze für unter 3Jährige in Tagespflege

= Gesamt 853 Betreuungsplätze
für Kinder bis zum Schuleintritt

Stand: 03.02.2023

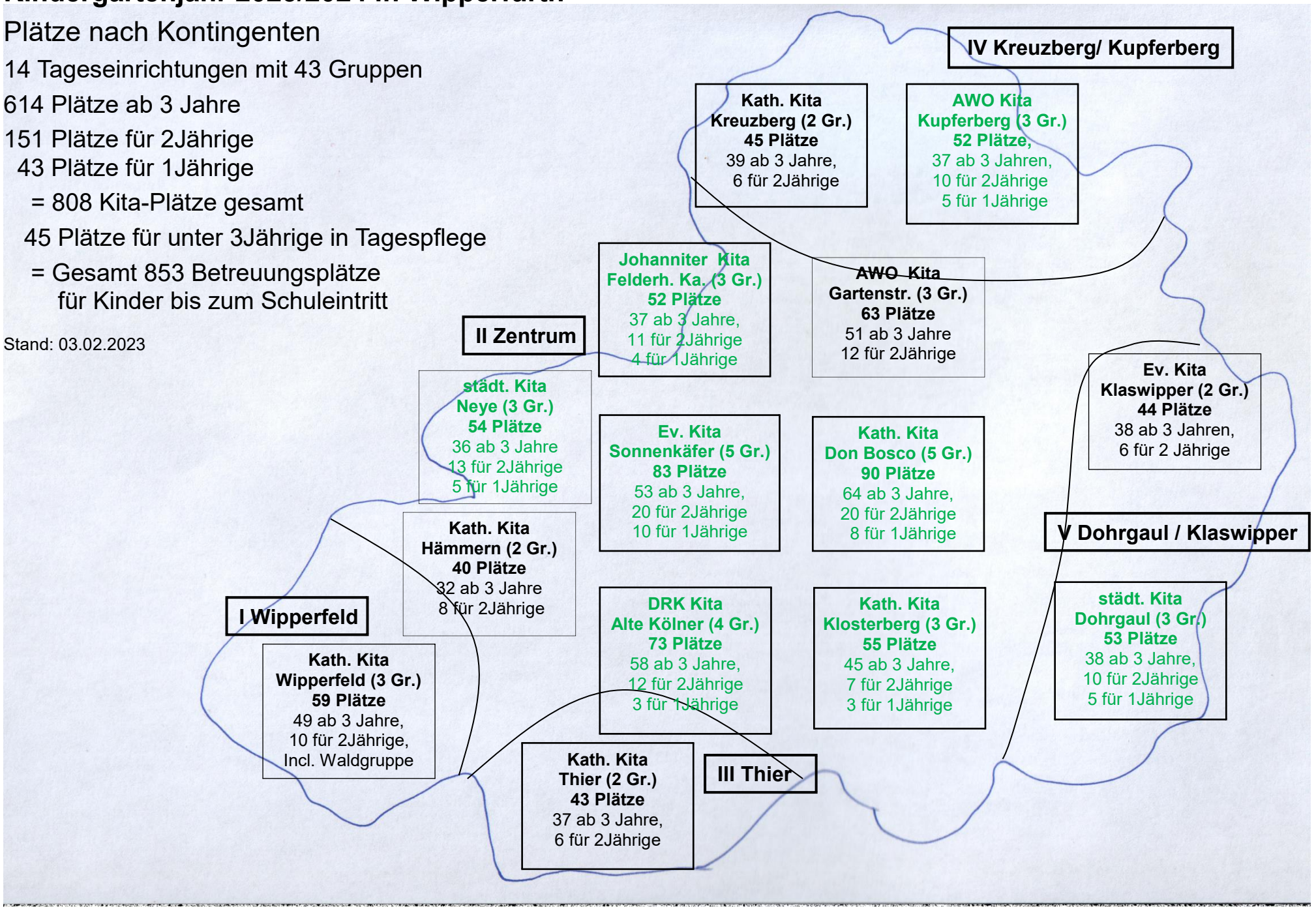

Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin

V/2023/744
TOP 1.4.2

I - Jugendamt / Jugendzentrum

Umsetzung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – Artikel 1 Gesetz zur frühen Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) – Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	01.03.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2023/2024 Einzelfallregelungen gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu den zweckgebundenen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder zu treffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Dieser Beschluss hat - soweit feststellbar - keine unmittelbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung. Gleichwohl ist der Beschluss ein weiterer Beitrag zu einer kinder- und familienfreundlichen Kommune, da ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder am Wohnort für Familien von elementarer Bedeutung ist.

Begründung:

Das zum 01.08.2020 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eröffnet gemäß im §55 Abs. 2 nun die Möglichkeit, die Belegung von Betreuungsplätzen, die mit Programmen des Bundes und des Landes investiv gefördert wurden, flexibler zu gestalten.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden.

Die Plätze, die zur Betreuung von Kindern unter 3 Jahren seit 2008 mit den verschiedenen Investitionsprogrammen geschaffen wurden, können im Einzelfall auch mit Kindern im Alter über 3 Jahren belegt werden. Die Zweckbindung gilt dann über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und regelmäßig als erfüllt.

Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dies begründet ist und durch das Jugendamt entsprechend dokumentiert wird. Außerdem muss ein entsprechender Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgen, dass die Belegung vorrangig der jeweiligen Zweckbindung zu erfolgen hat.

Die örtliche Kindergartenbedarfsplanung entscheidet im Rahmen ihrer Steuerungs-und Planungsverantwortung unter Abwägung beispielsweise demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte.

Gesamtplätze U3* im Kitajahr 23/24	davon U3* Plätze mit Zweckbindung	U3 mit Zweckbindung mit Ü3 belegte Plätze
194	85	1

*incl. AWO Kupferberg

Ö 1.4.3

Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin

V/2023/745
TOP 1.4.3

I - Jugendamt / Jugendzentrum

Verwendung Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	01.03.2023	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschluss beschließt die diesjährige Gewinnausschüttung in Höhe von 7.700,00 € (Vorjahr: 7.000,00€) für folgende Maßnahmen zu verwenden:

...

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen, da durchlaufender Posten.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Dieser Beschluss hat - soweit feststellbar - keine unmittelbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

Begründung:

Über die Verwendung der Gewinnausschüttung der Kreissparkasse Köln hat der Haupt- und Finanzausschuss der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 06.09.2022 entschieden. Der Jugendhilfeausschuss kann demnach über die Verteilung von Mitteln in Höhe von 7.700 € entscheiden.

Ö 1.9.1

Hansestadt Wipperfürth
Die Bürgermeisterin

M/2023/116
TOP 1.9.1

I - Jugendamt / Jugendzentrum

Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertagesstätten - Waldkindertagesstätte

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	01.03.2023	Kenntnisnahme

Der Bedarf an Betreuungsplätze für Kinder in Kindertagesstätten steigt weiterhin an. (siehe Kindergartenbedarfsplanung 2023).

Eine Elterninitiative bemüht sich schon seit zwei Jahren um einen Standort und ein Konzept, das durch die Nähe zu einem Bauernhof auch die Möglichkeit zu einer tiergestützten Pädagogik zulässt.

Mit dem Bauernhof der Familie Kern, die in Wipperfürth-Klespe einen Biolandhof betreibt, wurde ein optimaler Standort gefunden. Am 03. Februar 2023 fand eine Vorbesichtigung des Grundstücks mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) statt. Nach der positiven Rückmeldung des LVR muss nun geprüft werden, ob eine Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Klespe für die Planung einer Waldgruppe möglich ist.

Des Weiteren bedarf es der Klärung der Trägerschaft für die Waldkita, der Investitionskosten und der Kosten für den laufenden Betrieb.

Durch diese Maßnahme könnten insgesamt zusätzlich 20 Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren und ein interessantes pädagogisches Angebot für Familien geschaffen werden.

Die Elterninitiative wird das Konzept in der Ausschusssitzung am 01.03.2023 vorstellen.